

2423 053

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 950/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Chiel L [REDACTED] ,

[REDACTED] K [REDACTED] Avenue, J [REDACTED] .

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz ,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Die gesetzlichen Bestimmungen der Anlage 2 des Gesetzes (§ 219 Abs. 2 SGO) liegen nicht vor. Der Kinger beantragte Kapitalerhöhung und hatte zur Gewinnberechnung (Gewinnkalkulation, Verluste, Kosten) die Angabe der Gewinne nicht gemacht. Die Festsetzung des Gewinnbetrags. Die Festsetzung des nicht die Erlösung der Verluste.

SECRET

Die Beschlüsse des Kabinetts gegen die
 Nichtzahlung der Steuern in Usteri
 des 7. Zitatens - Entscheidungs-
 kammern des Oberlandesgerichts Kanton
 vom 9. Juli 1966 sind aufgehoben.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Grottel, von der Kammer, Richter, Richter, Richter und Dr. Thoma beschlossen:

In der Sitzung vom 18. Februar 1971

Beschlossen:

tr

117

- 3 -

1. Der Berufungsrichter ist davon überzeugt, daß das Herzleiden des Klägers erstmals 1946/1947 in Erscheinung getreten und deshalb mangels zeitlichen Zusammenhangs unabhängig von der Verfolgung entstanden und verlaufen ist. Dazu hat er unter anderem ausgeführt, widersprüchliche Angaben des Klägers in eidesstattlichen Versicherungen machten trotz überreichter eidesstattlicher Erklärungen von Zeugen die Feststellung unmöglich, daß der Kläger während des Krieges und der Verfolgungszeit an Herzbeschwerden gelitten habe.

Die Beschwerde beanstandet, daß das Berufungsgericht die Zeugen, von denen eidesstattliche Versicherungen vorlagen, nicht von Amts wegen vernommen hat. Dieses Verfahren entspricht dem Grundsatz im Urteil des Bundesgerichtshofs BvG 1967, 200 Nr. 16. Der Berufungsrichter hat die eidesstattlichen Versicherungen in der Weise als Zeugenaussage verwertet und gewürdigt, daß er sie bei den festgestellten Widersprüchen in den eigenen Angaben des Klägers nicht für ausreichend hielt, den Beginn der Herzbeschwerden schon während der Freiheitsentziehung nachzuweisen. Die nochmalige Vernehmung dieser Zeugen stand in seinem pflichtgemäßen Ermessen (§ 398 Abs. 1 ZPO). Für das Vorliegen eines Ermessensfehlers gibt es keinen Anhalt.

Soweit sich die Beschwerde im Rahmen der Beurteilung des Herzleidens mit der Anwendung des § 9 Abs. 5 EEG befaßt, sind ihre Ausführungen unverständlich. Sollten damit die Anforderungen für die Viderlegung der Vermutung in § 28 Abs. 2 EEG umschrieben werden, dann geht diese Rüge ins Leere. Denn nach den Feststellungen des Berufungsgerichts kommt die Anwendung dieser

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Vermutung nicht in Betracht, weil das Herzleiden weder während der Freiheitsentziehung noch innerhalb von acht Monaten nach deren Beendigung erstmals in Erscheinung getreten ist.

2. Einen ursächlichen Zusammenhang der während des Aufenthaltes in Südamerika oder in Israel erworbenen Anämias hat der Berufungsrichter verneint, weil der Kläger nach den Angaben in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 28. Februar 1956 wegen der politischen Verhältnisse in Nachkriegspolen ausgewandert ist.

Nach Auffassung der Beschwerde hätte berücksichtigt werden müssen, daß die Erklärung in Zusammenhang mit der Prüfung des § 169 EEG abgegeben worden sei. Damit wird die Beweiswürdigung angegriffen. Das ist in diesem Rechtszug unzulässig.

3. Schließlich hat das Oberlandesgericht die Angaben des Klägers, er habe an neurotischen Krankheitserscheinungen gelitten und leide noch heute daran, für unglaubhaft angesehen und sich deshalb nicht für verpflichtet gehalten, der behaupteten Erkrankung nachzugehen, insbesondere ärztliche Gutachten einzuholen.

Die Beschwerde erblickt darin einen "rechtsgrund-sätzlichen Verstoß" gegen § 176 EEG; nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bedürfe es der Untersuchung durch einen Fachpsychiater, um zu klären, ob ein psychisches Verfolgungsleiden vorliege.

Auch damit läßt sich die Zulassung der Revisionen nicht erreichen. Das Berufungsgericht hat nicht gegen die Grundsätze der Amtsermittlungspflicht verstoßen. Ob und welche Beweise vom Amts wegen zu erheben sind, steht grundsätzlich im Ermessen der Entschädigungsorgane, die sich von der Überlegung leiten lassen müssen, ob die Beweisaufnahme für das Ergebnis des Entschädigungsverfahrens Bedeutung haben kann. Das richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles (vgl. BGR RzW 1967, 500 Nr. 16 mit weiteren Nachweisen). Im Hinblick auf die Geltendmachung des Leidens erst im Jahre 1967 in der Berufungsschrift, das Fehlen entsprechender Beschwerdebearbeitungen in den verschiedenartigen ärztlichen Unterlagen und dem zweifelhaften Beweiswert der vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen über die langjährige Behandlung seelischer Störungen schon vor 1967 lag die Entscheidung darüber, ob ein nervenfachärztliches Gutachten zur Feststellung entsprechender Befunde und zur Annahme eines Verfolgungszusammenhangs führen werde, allein im Verantwortungsbereich des Berufungsgerichts. Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn es unter den gegebenen Umständen von weiterer Beweiserhebung abgesehen hat.

- 6 -

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, auch eine solche verfahrensrechtlicher Art wirft der Streitfall nicht auf. Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 EEG unbeschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Beschwerde unbegründet und wird zurückgewiesen.

Graf

Henkel